



Mit Sicherheit zum Ziel

# Änderung luftrechtlicher Vorschriften zum 05. Dezember 2014 aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 (SERA-Verordnung)

## AIC IFR 09

### 16 OCT 2014

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 (SERA-Verordnung) harmonisiert die Luftverkehrsregeln im europäischen Luftraum (SERA = Standardised European Rules of the Air). Sie ist am 04 DEC 2012 in Kraft getreten. Ab dem 05 DEC 2014 findet sie in der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Gegenstand der SERA-Verordnung ist die Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung, die für den allgemeinen Luftverkehr gelten.

Ziel ist die Harmonisierung der Luftverkehrsregeln im europäischen Luftraum durch Beseitigung der gegenwärtig existierenden, zahlreichen Abweichungen dieser ICAO-Vorgaben durch die einzelnen Staaten.

## Umsetzung der SERA-Verordnung in nationales Recht

Da die SERA-Verordnung mit den Regelungsbereichen der bislang geltenden Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in großen Teilen deckungsgleich ist, erarbeitet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zurzeit eine Neufassung der LuftVO. Durch die Neufassung werden Doppelregelungen im nationalen Recht gestrichen, Verweisungen und Zuständigkeiten angeglichen und die Ordnungswidrigkeiten an das neue EU-Recht angepasst. Gleichzeitig werden die Teile der LuftVO beibehalten, die in der SERA-Verordnung nicht oder nicht abschließend geregelt sind. Die Neufassung wird voraussichtlich im Januar 2015 in Kraft treten.

## AIC IFR 09

### 16 OCT 2014

Unabhängig von dem Inkrafttreten der Neufassung der LuftVO ist die SERA-Verordnung ab dem 05 DEC 2014 in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar anwendbar. Die SERA-Verordnung verdrängt aufgrund des Anwendungsvorrangs des Europäischen Rechts ab dem 05 DEC 2014 diejenigen Regelungen der geltenden LuftVO, die den gleichen Regelungsinhalt wie die SERA-Verordnung haben.

Zusätzliche Regelungen (z. B. für Sonder VFR, VFR bei Nacht etc.), die zeitgleich mit der SERA-Verordnung in Kraft treten, werden mit separaten NfL veröffentlicht. Dies ist am 22 OCT 2014 geschehen.

# NfLs zur Umsetzung von SERA

Einrichtung von Lufträumen mit vorgeschriebener Funkkommunikationspflicht (Radio Mandatory Zone – RMZ)	1-240-14
Festlegung von Lufträumen (A – G)	1-241-14
Regelung für zeitlich nicht ständig wirksame Lufträume mit Kennzeichnung „HX“	1-243-14
Aufhebung der Festlegung niedrigerer Mindestwerte für Flugsicht, Abstand von Wolken, Bodensicht und Hauptwolkenuntergrenze für Flüge nach Sichtflugregeln in Kontrollzonen	1-244-14
Eigenstaffelung von Luftfahrzeugen	1-246-14
Bekanntmachung über die Übermittlung der koordinierten Weltzeit (UTC) an Flugplätzen mit Flugplatzkontrollstelle	1-247-14
Festlegung von Bedingungen für die Durchführung von Formationsflügen	1-248-14
Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Nacht	1-249-14
Durchführung von Sonderflügen nach Sichtflugregeln in Kontrollzonen bei Nacht	1-250-14
Flugbetrieb nach Instrumentenflugregeln im Luftraum Klasse G	1-293-14
Verfahren bei Flugzeugwechsel	1-297-14

# Übermittlung der koordinierten Weltzeit (UTC)

## NfL 1-247-14

Aufgrund von § 9a Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I, S. 580), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I, S. 1032), sowie aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung (SERA) Anhang SERA.3401 Buchstabe d) Nr. 1 gibt das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung bekannt:

1. Der Pilot hat vor dem Rollen zum Start die Einstellung und Überprüfung der Uhrzeit im Luftfahrzeug durch die Synchronisation mit der GPS Zeit (korrigiert auf UTC) sicherzustellen. Die Synchronisation ist mit dem im Luftfahrzeug befindlichen und luft zugelassenen GPS durchzuführen.
2. Sollte der Pilot über kein GPS im Luftfahrzeug verfügen und die aktuelle Uhrzeit (UTC) benötigen, hat der Pilot die Flugplatzkontrollstelle entsprechend zu informieren und die Uhrzeit zu erfragen.

# Änderungen im deutschen Luftraum

Luftraum D-CTR: Abstände zu Wolken 1500 m / 1000 ft (bisher nur frei von Wolken)

Luftraum E: Flugsicht 5 km (statt 8 km) unter FL 100

Luftraum F: entfällt (IFR-Anflüge in unkontrolliertem Luftraum, z. B. Kiel, Barth)

Luftraum G: IFR-Flüge sind nur in Verbindung mit einer RMZ zulässig

Flugsicht 5 km (ab 1000 ft AGL) und Abstände zu Wolken 1500 m / 1000 ft

Wegfall der niedrigeren Mindestwerte für Sichtflüge in Kontrollzonen, z. B. Sonder-VFR

Wegfall der reduzierten VMC-Werte bei Wechsel der Flugregeln IFR/VFR

Geänderte Sprechfunkverfahren NfL 1-251-14 (ab 13.11.14)

Einführung von Lufträumen mit Funkkommunikationspflicht (RMZ) (NfL 1-240-14)

Informationen zum Thema finden Sie auch auf der Seite der DFS:

[DFS Deutsche Flugsicherung GmbH](#)

